

Assistentenrichtlinie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen und der Landeszahnärztekammer Thüringen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe, der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach vielmehr ein freier Beruf. Die selbstständige Freiberuflichkeit lässt – anders als die gewerbliche Tätigkeit – eine Vervielfältigung der Arbeitsleistung nicht zu. Sie ist geprägt von der Person des Freiberuflers und seiner persönlichen Arbeitskraft. Die Tätigkeit des frei niedergelassenen Zahnarztes beruht auf dem Vertrauen, das der Patient diesem Zahnarzt entgegenbringt. Freiberuflichkeit und Vertrauensgrundsatz verpflichten deshalb den niedergelassenen Zahnarzt, seine Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Der Gewissheit des Patienten, in der Praxis den Zahnarzt seines Vertrauens vorzufinden, wird nur dann entsprochen, wenn die Mitarbeit unselbstständig tätiger Zahnärzte in der Praxis beschränkt ist. In der Vertragszahnarztpraxis ist außer der aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung notwendigen Beschäftigung eines selbstständig in der Praxis tätigen Vertreters die Mitarbeit unselbstständig tätiger Zahnärzte durch Gesetz, Zulassungsverordnung und diese Richtlinie beschränkt. Andere Formen der Beschäftigung zahnärztlich unselbstständig tätiger Mitarbeiter sind im Rahmen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung unzulässig. Soweit diese Richtlinie von niedergelassenen Zahnärzten spricht, sind alle in eigener Praxis selbstständig tätigen Zahnärzte erfasst. Soweit von Vertragszahnärzten die Rede ist, handelt es sich um zugelassene oder ermächtigte Zahnärzte gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V (SGB V). Soweit in dieser Ordnung die Begriffe „Zahnarzt“, „Assistent“ oder „Vertreter“ oder eine Ableitung hiervon verwendet werden, sind Zahnärztinnen, Assistentinnen und Vertreterinnen gleichermaßen erfasst.
- (2) Diese Richtlinie gilt ebenso für Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V und Medizinische Versorgungszentren (MVZ).

§ 2 Assistenten

- (1) Niedergelassene Zahnärzte, Medizinische Versorgungszentren gem. § 95 SGB V (MVZ) oder Einrichtungen gem. § 402 Abs. 2 SGB V sind berechtigt, Assistenten zu beschäftigen. Die Beschäftigung eines Assistenten ist vor Aufnahme der Tätigkeit der LZKTh anzuzeigen.
- (2) In der Praxis eines Vertragszahnarztes bzw. in einem MVZ oder in Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V können Assistenten in unselbstständiger Stellung und unter Aufsicht und Anleitung des Praxisinhabers bzw. eines in der Einrichtung angestellten Zahnarztes, der die Voraussetzungen zur eigenen Zulassung erfüllt, nur beschäftigt werden:
 - zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte / ZV-Z (Vorbereitungsassistent)
 - zur Weiterbildung für den Erwerb einer Gebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent).
- (3) In der Praxis eines Vertragszahnarztes bzw. in einem MVZ oder in Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V ist darüber hinaus die Beschäftigung zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 32 Abs. 2 S. 2 ZV-Z (Entlastungsassistent) zulässig.
- (4) Die Beschäftigung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh. Die Zustimmung ist bezogen auf die anstellende Einrichtung unter Benennung des die Ausbildung durchführenden Zahnarztes und einen bestimmten Assistenten zu erteilen. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Über den Widerruf der Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh.
- (5) Jedes Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 33 Abs. 2 ZV-Z) ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Richtlinie, beim Zustimmungsverfahren zur Beschäftigung von Assistenten wie ein in Einzelpraxis tätiger niedergelassener Zahnarzt zu behandeln.
- (6) Bei Tätigkeiten an mehreren Orten richtet sich das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften am Vertragszahnarztsitz. Assistenten gelten auch an den weiteren Orten als genehmigt, sofern zulassungsrechtlich zulässig.
- (7) Bei Änderungen der für die Zustimmung zur Beschäftigung relevanten Verhältnisse ist dies unverzüglich der KZVTh mitzuteilen und eine neue Zustimmung einzuholen.

- (8) Soweit unter § 3 und § 5 von Vertragszahnärzten die Rede ist, gelten die Bestimmungen entsprechend für den in einem MVZ bzw. Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V für die Ausbildung verantwortlich erklärten angestellten Zahnarzt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Vorbereitungsassistent

- (1) Vorbereitungsassistent im Sinne dieser Richtlinie ist, wer in der Praxis eines Vertragszahnarztes, in einem MVZ oder in Einrichtungen gem. § 402 Abs. 2 SGB V die berufspraktische Tätigkeit gem. § 3 Abs. 3 ZV-Z (Vorbereitungszeit) ableistet.
- (2) Diese berufspraktische Tätigkeit soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen.
Sie erstreckt sich auf die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer.
Sie hat insbesondere den Erwerb und die Vertiefung von Wissen über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge zum Ziel.
Sie umfasst den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit.
- (3) Voraussetzung für die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent ist die deutsche Approbation und die Zustimmung der KZVTh zur Beschäftigung.
- (4) Vertragszahnärzte, die bereits mindestens 2 Jahre als Vertragszahnärzte oder nach Erfüllung der Anforderungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 ZV-Z in einer Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V oder MVZ tätig sind und bei denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen auf dem Gebiet vertragszahnärztlicher Tätigkeit vorliegen, können eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten erhalten. Der Vorstand kann andere ähnliche Tätigkeiten anerkennen.
- (5) Bei Ausfall des Vertragszahnarztes kann die Ausbildung durch einen bei dem Vertragszahnarzt beschäftigten Vertreter oder Entlastungsassistenten fortgesetzt werden, sofern dieser die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt. Dauert die Vertretung länger als 1 Monat, ist die vorherige Zustimmung der KZVTh einzuholen.
- (6) Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, den Vorbereitungsassistenten während der Ableistung der berufspraktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf die spätere Tätigkeit als Vertragszahnarzt und die damit verbundenen zahnärztlichen Pflichten vorzubereiten.
- (7) Die zweijährige Vorbereitungszeit sollte ganztags erfolgen. Ausnahmsweise ist eine Beschränkung möglich. Vorbereitungszeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von:
mindestens 10 Stunden werden als Vierteltagsbeschäftigung mit dem Faktor 0,25,
20 Stunden werden als Halbtagsbeschäftigung mit dem Faktor 0,5,
über 20 bis 30 Stunden werden als Dreivierteltagsbeschäftigung mit dem Faktor 0,75,
über 30 Stunden werden als Ganztagsbeschäftigung mit dem Faktor 1
angerechnet. Sollte die Vorbereitungszeit nicht ganztags abgeleistet werden, verlängert sich die zweijährige Dauer entsprechend.
- (8) Die Vorbereitungszeit kann bis zur Dauer von maximal 3 Monaten pro Jahr unterbrochen werden. Darüber hinausgehende Zeiten sind nachzuholen. Dauert die Unterbrechung länger als 1 Woche, ist sie der KZVTh zu melden.
- (9) Die Zustimmung zur Beschäftigung ist bei der KZVTh schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungsstermin, zu beantragen.
- (10) Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die bisherige Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, deutsche Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vorbereitungsassistenten enthalten.
- (11) Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den (ärztlichen) Leiter unter Angabe des die Ausbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.
- (12) Die Zustimmung ist auf den Zeitraum der vom Vorbereitungsassistenten noch abzuleistenden berufspraktischen Tätigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 ZV-Z zu befristen.
- (13) Auf Antrag kann die Vorbereitungszeit bei Vorliegen erheblicher Gründe bis zu 6 Monaten verlängert werden. Die Verlängerung der Vorbereitungszeit muss spätestens 4 Wochen vor Fortsetzung der Vorbereitungszeit bei der KZVTh schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt werden.

- (14) Es können nur Vorbereitungszeiten Berücksichtigung finden, für die ein Einverständnis erteilt wurde.
- (15) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine vertragszahnärztliche Pflichtverletzung dar.
- (16) Zur Sicherstellung des Vorbereitungszweckes kann die vorherige Zustimmung zur Beschäftigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten pro niedergelassenem Vertragszahnarzt grundsätzlich nicht erteilt werden.
- (17) Neben Vorbereitungsassistenten nach Absatz 17 darf in begründeten Ausnahmefällen höchstens noch ein Weiterbildungsassistent oder ein Entlastungsassistent beschäftigt werden.
- (18) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn:
 - in der Person des Vertragszahnarztes oder des Vorbereitungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können (vgl. § 27 ZV-Z i. V. m. § 95 Abs. 6 SGB V),
 - die Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist,
 - die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis oder einer sonstigen Ausdehnung i. S. § 85 Abs. 4 SGB V dient,
 - der Vorbereitungszweck durch andere Gründe, die in der Person des Vorbereitungsassistenten bzw. des die Vorbereitung durchführenden Vertragszahnarztes liegen, gefährdet ist. Solche Gründe sind insbesondere wiederholte erhebliche Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten, wie den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die Anforderung zur ordnungsgemäßen Abrechnung, sowie die Durchführung von Disziplinarverfahren.
- (19) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Zustimmung eintreten.
- (20) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 4 Entlastungsassistent

- (1) Entlastungsassistenten werden unselbstständig in Zahnarztpraxen tätig, wenn der Vertragszahnarzt vorübergehend gehindert ist, seinen vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang persönlich nachzukommen. Das ist insbesondere der Fall während Zeiten von Krankheit oder Schwangerschaft, während der Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zur Dauer von 6 Monaten während wissenschaftlicher oder (standes-)politischer Tätigkeit.
- (2) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird erteilt, wenn der Entlastungsassistent die Approbation nach deutschem Recht besitzt und die Vorbereitungszeit bereits abgeleistet worden ist.
- (3) Pro Vertragszahnarzt darf grundsätzlich nur ein Entlastungsassistent in Vollzeit beschäftigt werden. Die Beschäftigung eines weiteren Entlastungsassistenten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Die Zustimmung ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin, bei dem Vorstand der KZVTh zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, die Approbationsurkunde nach deutschem Recht, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Entlastungsassistenten enthalten.
- (5) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird von der KZVTh befristet erteilt. Es gelten die zeitlichen Befristungen in § 4 Abs. 1. Ohne zeitliche Regelung wird die Zustimmung für die Dauer der Einschränkung des Vertragszahnarztes, in der Regel jedoch höchstens für den Zeitraum eines Jahres erteilt. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen auf einen Antrag hin möglich. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Verlängerungszeit zu stellen.
- (6) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn
 - die Genehmigungsgründe entfallen,
 - in der Person des Vertragszahnarztes oder des Entlastungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können,
 - die Beschäftigung des Entlastungsassistenten zur Ausübung einer Zweigpraxis, der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dient.
- (7) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 4a Sicherstellungsassistent

- (1) Sicherstellungsassistent ist, wer aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung in der Praxis eines Vertragszahnarztes unselbstständig tätig ist.
- (2) Sicherstellungsassistenten müssen im Besitz der Approbation nach deutschem Recht sein und die vorgeschriebene Vorbereitungszeit bereits abgeleistet haben. Assistenten, die im Besitz einer Berufserlaubnis nach § 13 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sind, können unter Aufsicht nur aus Gründen der Sicherstellung in Vertragszahnarztpraxen beschäftigt werden. Die beschäftigenden Vertrags-zahnärzte haben sich von den Kenntnissen und Fähigkeiten umfassend zu überzeugen und die ständige Aufsicht zu gewährleisten.
- (3) Die Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten bedarf der Zustimmung der KZVTh und wird nur befristet erteilt. Bei Personen mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG wird die Befristung grundsätzlich längstens bis zum nächstmöglichen Termin einer Kenntnisprüfung in Thüringen erteilt.
- (4) Eine Zustimmung für maximal 12 Monate wird auch dann erteilt, wenn bestätigt wird, dass die Beschäftigung der Prüfung einer möglichen, aber noch nicht feststehenden, Praxisübernahme dient.
- (5) § 4 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Approbationsurkunde die Berufserlaubnis vorzulegen ist.

§ 5 Weiterbildungsassistent

- (1) Weiterbildungsassistent ist, wer nach Erteilung der zahnärztlichen deutschen Approbation den Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den von der Weiterbildungsordnung bezeichneten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde anstrebt.
- (2) Niedergelassene Zahnärzte bzw. angestellte Zahnärzte, die von der LZKTh zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt und in zur Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen tätig sind, sind zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung der KZVTh ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem Einstellungsdatum, zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, die Approbationsurkunde nach deutschem Recht, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Weiterbildungsassistenten enthalten. Die Bestätigung der LZKTh, dass der Assistent eine Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung absolviert, ist beizufügen.
- (4) Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den (zahnärztlichen) Leiter bzw. Inhaber unter Angabe des die Ausbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.
- (5) Die Zustimmung wird i. d. R. befristet auf die nach der Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt. Die Weiterbildungszeit sollte ganztags erfolgen. Ausnahmsweise ist eine Beschränkung auf eine mindestens halbtägige Beschäftigung möglich. Weiterbildungszeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit
 - ab 20 Stunden werden als Halbtagsbeschäftigung mit dem Faktor 0,5,
 - ab 30 Stunden werden als Dreivierteltagsbeschäftigung mit dem Faktor 0,75,
 - ab 35 Stunden werden als Ganztagsbeschäftigung mit dem Faktor 1angerechnet.
- (6) Der Weiterbildungsassistent kann bei einem Vertragszahnarzt grundsätzlich auch gleichzeitig im Status eines Vorbereitungsassistenten gem. § 3 Abs. 3 ZV-Z beschäftigt werden, sofern er während der Weiterbildungszeit gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit absolviert. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Vorbereitungszeit erfüllt werden kann. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten bleiben hiervon unberührt.
- (6a) Der ganztags beschäftigte Weiterbildungsassistent kann bei einem Vertragszahnarzt nicht gleichzeitig im Status eines angestellten Zahnarztes gem. § 95 Abs. 9 SGB V und § 32 b ZV-Z beschäftigt werden.
- (7) Die Einstellung von weiteren Weiterbildungsassistenten ist grundsätzlich zulässig, soweit die Ermächtigung dies zulässt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, sofern es sich um einen einstellenden Vertragszahnarzt handelt.
- (8) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde, Wegfall der Ermächtigung zur Weiterbildung oder durch Fristablauf.

§ 6
(Praxis-)Vertreter

- (1) Niedergelassene Zahnärzte sollen sich grundsätzlich gegenseitig vertreten. Dadurch wird kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem begründet, sondern lediglich im Einzelfall Hilfe im Kollegenkreis geleistet.
- (2) Vertreter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer in einer Praxis auf Kosten und auf Rechnung des Praxisinhabers beschäftigt wird, während der Praxisinhaber selbst an der Praxisausübung verhindert ist. Die Beschäftigung eines Vertreters ist nur befristet möglich.
- (3) Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann sich der niedergelassene Zahnarzt ohne Einschränkung, der Vertragszahnarzt innerhalb von 12 Monaten bis zur Dauer von 3 Monaten vertreten lassen.
- (4) Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten vertreten lassen.
- (5) Die Vertretung ist der KZVTh vom Vertragszahnarzt anzuzeigen, wenn sie länger als 1 Woche dauert. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist sie vom niedergelassenen Zahnarzt auch der LZKTh anzuzeigen.
- (6) Eine über 3 Monate innerhalb von 12 Monaten hinausgehende Vertretung des Vertragszahnarztes bedarf der vorherigen Zustimmung durch die KZVTh. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Über den Widerruf entscheidet der Vorstand. Im Übrigen darf der Vertragszahnarzt einen Vertreter mit vorheriger Genehmigung der KZVTh nur beschäftigen
aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung,
während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten,
während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zur Dauer von 6 Monaten.
- (7) Beim Tod des Praxisinhabers kann ein Vertreter im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres beschäftigt werden. Die Beschäftigung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, soweit es sich um die Praxis eines Vertragszahnarztes handelt.
- (8) Der Antrag auf Zustimmung der KZVTh ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Beschäftigung schriftlich zu stellen. Bei unvorhergesehenen Vertretungsfällen kann die Frist unterschritten werden. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, deutsche Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vertreters enthalten.
- (9) Als Vertreter eines Vertragszahnarztes kann nur beschäftigt werden, wer eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent bei einem Vertragszahnarzt oder an Universitätskliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des Öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken oder in Einrichtungen gem. § 402 Abs. 2 SGB V bzw. MVZ nachweisen kann und über eine Approbation nach deutschem Recht verfügt.
- (10) Die Zustimmung der KZVTh zur Beschäftigung des Vertreters eines Vertragszahnarztes wird befristet erteilt, in der Regel für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten (mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten), im Falle des sog. Gnadenvierteljahres in der Regel bis zum Ende des auf den Todesmonat folgenden Kalendervierteljahres.
- (11) Die Verlängerung der Vertretung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, wenn es sich um die Vertretung eines Vertragszahnarztes handelt.
Die Zustimmung ist i. d. R. mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums bei dem Vorstand der KZVTh zu beantragen.
- (12) Die Vertretung eines niedergelassenen Zahnarztes im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres, welche über das dem Todesmonat folgende Kalendervierteljahr hinausgeht, bedarf außerdem der Zustimmung der LZKTh. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der LZKTh.
- (13) Die Zustimmung durch die KZVTh ist zu versagen, wenn in der Person des Vertretenen oder des Vertreters Gründe liegen, die beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.
- (14) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Zustimmung eintreten.
- (15) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 6a
Anstellungsvertretung

- (1) Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis kann, für den Fall, dass der Angestellte aus Gründen des § 6 Abs. 3 vorübergehend nicht tätig ist, eine Vertretung innerhalb von 12 Monaten bis zur Dauer von 3 Monaten beschäftigt werden. Darüber hinaus kann für eine angestellte Zahnärztin, die wegen einer Entbindung nicht tätig wird, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten eine Vertretung beschäftigt werden.
- (2) Die vertretungsweise Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes ist für die Dauer von 6 Monaten zulässig, wenn der angestellte Zahnarzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist.
- (3) Hat ein angestellter Zahnarzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.
- (4) Als Vertreter eines angestellten Zahnarztes kann nur beschäftigt werden, wer selbst anstellungsfähig ist, d. h. eine zahnärztliche Approbation besitzt und die zweijährige Vorbereitungszeit absolviert hat.
- (5) Die Vertretung ist unter Angabe des Grundes anzuzeigen, wenn sie länger als 1 Woche dauert. Auf Verlangen der KZVTh ist der Grund nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Eine über 3 Monate innerhalb von 12 Monaten hinausgehende Vertretung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die KZVTh. Die Zustimmung wird befristet erteilt. Die Regelungen in § 6 Abs. 8, Abs. 11 sowie Abs. 13 bis 15 gelten entsprechend.

§ 7
Übergangsbestimmungen

Erteilte Zustimmungen zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung erteilt wurden, bleiben bis zu deren Widerruf, Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, Wegfall der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde oder Fristablauf bestehen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 8
Inkrafttreten

Die durch die Vertreterversammlung am 24.09.2016 geänderten Richtlinien zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern treten mit ihrer Verkündung im Thüringer Zahnärzteblatt in Kraft. Die durch die Vertreterversammlung am 25.10.2025 geänderten Richtlinien zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, 26.11.2016

Dr. Horst Popp
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

Dr. Rainer Kokott
Vorsitzender der Kammerversammlung
der Landeszahnärztekammer Thüringen